

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 9.

Stettin, den 29. Mai 1935.

67. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 76.) Wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerstandes im Rechnungsjahr 1935. — (Nr. 77.) Kirchgeld. — (Nr. 78.) Vertretungskosten bei der Versorgung (dauernd oder vorübergehend) unbefesteter Pfarrstellen — (Nr. 79.) Gottesdienstliche Benutzung der kirchlichen Gebäude. — (Nr. 80.) Beflagung der kirchlichen Gebäude. — (Nr. 81.) Erhöhung der Barzuschüsse für die Kirchenamtszulage. — (Nr. 82.) Gesetz über die Aufhebung von Schuldeputationen, Schulvorständen und Schulkommissionen und die Berufung von Schulbeiräten. — (Nr. 83.) Bildung eines Vertrauensrats. — (Nr. 84.) Konfirmandenlisten. — (Nr. 85.) Betreuung der Landhelferjugend. — (Nr. 86.) Konfirmandentagebuch. — (Nr. 87.) Kollekte für das Waisenhaus in Franzburg. — (Nr. 88.) Theologische Prüfungen. — (Nr. 89.) Ukrainisches Kirchenbuch. — (Nr. 90.) Familienforschungen. — (Nr. 91.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeige. — Notizen. — Stellenvermittlung.

Finanzabteilung beim

Stettin, den 21. Mai 1935.

Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

(Nr. 76.) Wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerstandes im Rechnungsjahr 1935.

Die Herabsetzung der Staatsleistungen für die wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerstandes im Rechnungsjahre 1935 gegenüber dem Rechnungsjahre 1934, die Ablehnung einer höheren gesamt-kirchlichen Umlage und das stetige Ansteigen der Versorgungslasten, die in der Hauptsache auch aus den Staatsleistungen zu bestreiten sind, zwingt zu stärkster Drosselung des Pfarrbesoldungs- und Versorgungsbedarfs sowie zu schärfster Erfassung der aus kirchlichem Vermögen fließenden Deckungsmittel und der Erträge der Kirchensteuer für die Zwecke der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen hat die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat deshalb mit Erlaß vom 14. Mai — E. O. I. 7000/35 — für das Rechnungsjahr 1935 hinsichtlich der Pfarrbesoldungsleistungen folgende Richtlinien aufgestellt:

- a) Die örtliche kirchensteuerliche Deckungsleistung zur Pfarrbesoldung im Rechnungsjahre 1935 wird für alle Kirchenprovinzen und alle zuschußbedürftigen Gemeinden (Parochialverbände) festgesetzt auf

4 v. H. des Einkommensteuersolls von 1934 bei jeder Gemeinde zuzüglich 10 v. H. des Grundvermögensteuersolls bei denjenigen Gemeinden, die schon bisher ihren Kirchensteuerbedarf nach dem Maßstabe des Grundvermögensteuersolls umgelegt haben oder die für das Rechnungsjahr 1935 von sich aus diesen Maßstab für die Umlegung ihres Kirchensteuerbedarfs in Anspruch nehmen oder denen nach ihren sozialen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen die Heranziehung der Grundvermögensteuer zugemutet werden kann.

Bei den zuletzt bezeichneten Gemeinden tritt also, worauf wir ausdrücklich zur Vermeidung jeden Zweifels hinweisen, anders als bisher eine Kumulation des auf Grund der Einkommensteuer berechneten Pfarrbesoldungspflichtbeitrages mit dem auf Grund der Grundvermögensteuer berechneten Betrage ein.

Wegen der nicht unbeträchtlichen Erhöhung der örtlichen kirchensteuerlichen Deckungsleistung zur Pfarrbesoldung gegenüber dem im Rechnungsjahre 1934 ausgeschriebenen Betrage verweisen wir auf die grundsätzlichen Ausführungen in der Einleitung dieses Erlasses.

- b) Diese Erhöhung gestattet uns aber die im Interesse einer gleichmäßigen Belastung der zuschußbedürftigen Gemeinden erwünschte Anordnung, die Anrechnung der sogenannten „alten Leistungen“ auf den Pfarrbesoldungspflichtbeitrag bis zu seiner vollen Höhe zuzulassen.

Beispiel:

Pfarrbesoldungspflichtbeitrag	500 RM.	{	Neben dem Pfarrbesoldungspflichtbeitrag sind nur 200 RM. alte Leistungen aufzubringen; die übrigen 500 RM. ruhen während der Dauer dieser Regelung.
alte Leistungen	700 RM.		
Pfarrbesoldungspflichtbeitrag	500 RM.	{	Neben dem Pfarrbesoldungspflichtbeitrag sind keine alten Leistungen mehr aufzubringen; sie ruhen während der Dauer dieser Regelung vollständig.
alte Leistungen	300 RM.		

Wir hoffen, daß durch diese Regelung in vielen Fällen die Erhöhung der örtlichen kirchensteuerlichen Deckungsleistung zur Pfarrbesoldung ausgeglichen oder doch tragbar gestaltet wird. Notfalls ist bei der Unterverteilung der Umlage auf die durch die in Rede stehende Kumulation besonders belasteten Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

- c) Die Finanzabteilung ist ermächtigt, in Fällen besonderer Notlage die örtliche kirchensteuerliche Deckungsleistung zur Pfarrbesoldung unter den sich nach Abschnitt a) ergebenden Betrag herunterzusetzen, sofern ein Ausgleich durch entsprechend höhere Belastung einer leistungsfähigen Gemeinde geschaffen wird. Denn die in Abschnitt a) angegebenen Hundertsätze müssen, gesehen auf die Gesamtheit der zuschussbedürftigen Gemeinden (Parochialverbände) im Konsistorialbezirk, auf alle Fälle erreicht werden.
- d) Die Aufbringung der auf Grund der Vorschriften in den Abschnitten a) und c) berechneten kirchensteuerlichen Deckungsleistung zur Pfarrbesoldung ist Voraussetzung für die Gewährung der zentralen Zuschüsse.

Die Finanzabteilung des Konsistoriums sieht mit Rücksicht auf die recht hohen Grundforderungen an Pfarrbesoldungspflichtbeitrag davon ab, etwa für den Provinzialbezirk die Aufbringung eines besonderen Sicherungszuschlages zu den angegebenen Hundertsätzen anzuordnen, wie dies in den Vorjahren erfolgt ist. Um jedoch in der Lage zu sein, von der vorstehend unter Buchstaben c) gegebenen Ermächtigung in dringenden Fällen Gebrauch machen zu können, muß sie von den einzelnen Kirchengemeinden, welche Pfarrbesoldungszuschüsse beanspruchen, regelmäßig erwarten:

1. daß sie mindestens einen Kirchensteuersatz von 10 % als Zuschlag zur Einkommensteuer erheben und den etwaigen Mehrbetrag gegenüber dem sonstigen Steuerbedarf für die Pfarrbesoldung zur Verfügung stellen,
2. die Pflichtleistungen auf volle 10 RM. aufrunden,
3. mindestens den gleichen Pfarrbesoldungsbeitrag (Pflichtbeitrag und matrifikelmäßige Leistungen) wie im Rechnungsjahr 1934 aufbringen.

Auf diese Weise sich ergebende Mehrbeträge werden zum Ausgleich verwandt.

In Vertretung.
gez. Dr. Sah n z.

Lgb. XI. Nr. 708.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Mai 1935.

(Nr. 77.) Kirchgeld.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Oberkirchenrat
E. O. I 6933/35.

Berlin-Charlottenburg 2, den 11. Mai 1935.
Marchstr. 2.

Kirchgeld.

Nach § 10 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 1905, betr. die Erhebung von Kirchensteuern (R.G. u. V.-Bl. S. 31) ist die Heranziehung der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern als Grundlage für die nach diesem Kirchengesetz zur Hebung gelangenden Steuern nur insoweit zulässig, als diese Maßstabssteuern für Grundbesitz bzw. Betriebe veranlagt sind, welche in der Kirchengemeinde — also nicht außerhalb derselben gelegen sind. Es sind nun Zweifel entstanden, ob diese Bestimmung auch bei der Festsetzung des gestaffelten Kirchgeldes Anwendung zu finden habe.

Hierzu stellen wir in Übereinstimmung mit der Auffassung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung folgendes fest: Die Verordnung vom 28. September 1928 (Ges.-Sammlung 1929 — S. 37), durch die das Kirchgeld (Art. I § 4) als Kirchensteuer eingeführt worden ist, ist ausdrücklich als „Abänderung“ des Kirchensteuergesetzes von 1905 bezeichnet worden. Daher finden auf die in Form des Kirchgeldes erhobene Kirchensteuer auch die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes Anwendung. Nach § 2 sind nur die Mitglieder der Kirchengemeinde steuerpflichtig. In diesem Rahmen ist es den Kirchengemeinden freigestellt, das beschlossene Kirchgeld im einzelnen auszugestalten. Dabei sind sie, zumal das Kirchgeld keine Zuschlagsteuer ist, an sich nicht an die Vorschrift des § 10 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes gebunden. Zu beachten bleiben aber die Grundsätze über die Erhebung der Kirchensteuer im allgemeinen, wie sie im § 11 Abs. 1 festgelegt sind. Wie die Zuschlagsteuer ist also auch die als Kirchgeld zur Hebung gelangende Kirchensteuer „auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu verteilen“.

Als geeigneten Maßstab für die Staffelung des Kirchgeldes haben vereinzelte Kirchengemeinden den Grundbesitz der Kirchgeldpflichtigen angenommen. Dabei haben sie die Staffelung im Verhältnis zur Größe desselben vorgenommen und aus Gründen der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit bei der Berechnung den außerhalb der Kirchengemeinde belegenen Grundbesitz mit einbezogen, der z. B. durch Einheirat oder Erbschaft zugefallen war. Ein solches Verfahren ist nicht zu beanstanden. Bei seiner Anwendung ist der Vorschrift des § 11 Abs. 1 a. a. O. Genüge getan und die in § 10 Abs. 2 nicht verletzt.

gez. Dr. Koch.

Vorstehenden Erlaß geben wir den Gemeindefkirchenräten zur Beachtung bekannt.

In Vertretung.

gez. Dr. Sahnz.

Igb. I Nr. 3019.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 21. Mai 1935.

(Nr. 78.) Vertretungskosten bei der Versorgung (dauernd oder vorübergehend) unbesezier Pfarrstellen.

Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat hat im Rahmen des Pfarrbesoldungserlasses vom 14. Mai 1935 — E. O. I 7000/35 — zwecks Vereinheitlichung des bisher verschiedenen Verfahrens in den einzelnen Konsistorialbezirken sowie zwecks vermehrter Nutzbarmachung der Stelleneinkünfte der unbesezten Pfarrstellen für die Besoldung der vertretenden Geistlichen hinsichtlich der Vertretungskosten bei Pfarrvakanz unter Aufhebung bisher entgegenstehender Bestimmungen folgendes angeordnet:

- a) Auf Übertragung der Vakanzverwaltung an Nachbarggeistliche ist hinzuwirken. Das gilt auch für die eigentlichen Verwaltungsgeschäfte, um besondere Kosten durch Übertragung z. B. an Lehrer zu vermeiden;
- b) dem vertretenden, fest angestellten Gemeindepfarrer darf keinerlei Vergütung für die Vertretungsarbeit gewährt werden;
- c) handelt es sich um die Mitversorgung einer in der gleichen Kirchengemeinde (im gleichen Pfarrsprengel) unbesezten Pfarrstelle, darf auch keine Entschädigung für sogenannten „Mehraufwand“ gezahlt werden; die Finanzabteilung kann bei dringendem Bedürfnis Ausnahmen zulassen. Die Deckung der Fuhrkosten kann insoweit aus den Stelleneinkünften der unbesezten Pfarrstelle erfolgen, als die Matrikel der unbesezten Pfarrstelle sogenannte „alte Fuhrkosten“ vorsieht. In weiterem Umfange dürfen die Stelleneinkünfte der unbesezten Pfarrstelle nicht für Fuhrkosten aus Anlaß der Vakanz verwendet werden; die Finanzabteilung kann bei dringendem Bedürfnis Ausnahmen zulassen;
- d) handelt es sich um die Mitversorgung einer in der Nachbargemeinde (im Nachbarpfarrsprengel) unbesezten Pfarrstelle, so kann dem vertretenden Nachbarggeistlichen eine Entschädigung für Mehraufwand von monatlich 20,— RM aus

den Stelleneinkünften der unbesetzten Pfarrstelle gewährt werden. Sind mehrere Geistliche an der Vertretung beteiligt, so ist der genannte Betrag auf sie entsprechend ihrem Anteil an der Vertretung zu verteilen. Die Finanzabteilung kann eine höhere Mehraufwandsentschädigung als 20,— RM monatlich zulassen; das gilt namentlich, wenn mehrere Geistliche an einer Kasanzverwaltung beteiligt sind oder besonders große Pfarrsprengel mit mehreren Kirchen mitzuber sorgen sind. Fuhrkosten dürfen für die ersten beiden Kilometer nicht gewährt werden. Vom dritten Kilometer ab können bis zu 0,20 RM für den Kilometer gezahlt werden. Maßgebend ist die Entfernung vom Pfarrhaus des vertretenden Nachbargeistlichen bis zu der Kirche, in der die Vertretungsarbeit zu leisten ist, unter Berücksichtigung der üblichen Wegverbindung. Diese Fuhrkosten sind zunächst aus dem matrikelmäßigen Betrage der unbesetzten Pfarrstelle, sodann aus den Stelleneinkünften zu decken;

- e) zentrale Zuschüsse, insbesondere Staatsbeihilfen, dürfen für die Finanzierung der Mehraufwandsentschädigungen und der Fuhrkosten keinesfalls in Anspruch genommen werden. Reichen die auf die Vertretungszeit entfallenden Stelleneinkünfte nicht aus und kann dem vertretenden Geistlichen die Vertretungsarbeit ohne Mehraufwandsentschädigung nicht zugemutet werden, so ist zu berichten.

Vorstehende Richtlinien sind für alle Vertretungstätigkeit nach dem 1. April 1935 maßgebend.

In Vertretung:
gez. Dr. J a h n z.

Tgb. XI Nr. 708.

(Nr. 79.) Gottesdienstliche Benutzung der kirchlichen Gebäude.

A b s c h r i f t !

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. O. III 470/35.

Berlin-Charlottenburg, den 27. April 1935.

Es besteht Anlaß, auf den Inhalt von Art. 25 Abs. 2 und Art. 52 der Kirchlichen Verfassungsurkunde hinsichtlich der Abhaltung von Sondergottesdiensten hinzuweisen. Der Gemeindefkirchenrat entscheidet über die Einräumung der kirchlichen Gebäude:

- a) zu gottesdienstlichen Handlungen evangelischer Vereinigungen (Art. 25 BU),
- b) zu besonderen Gottesdienst- und Abendmahlsfeiern, die durch Geistliche der Kirche, die kein Pfarramt in der Gemeinde bekleiden, oder kirchenbehördlich zugelassene Personen veranstaltet werden.

Besondere Gottesdienste und Abendmahlsfeiern im Sinne von Art. 52 BU sind Gottesdienste, die über das Maß der in der Pfarrdienstordnung bzw. im Gottesdienstturnus vorgesehenen ordentlichen Gottesdienste hinaus veranstaltet werden.

Die Entscheidung von Fall zu Fall über die Einräumung der kirchlichen Gebäude zu den regelmäßigen Gemeindegottesdiensten ist durch die genannten Verfassungsbestimmungen dem Gemeindefkirchenrat entzogen. Die Gemeindegottesdienste der Ortspfarrer und die Vertretung der letzteren im Bedarfsfall ist der Gemeindefkirchenrat nur generell im Rahmen einer Pfarrdienstwohnung (Art. 43 Abs. 2 BU) zu regeln befugt, die der Genehmigung des Konsistoriums bedarf; sie steht sonst dem Geistlichen selbst zu.

Hinsichtlich des Inhalts der Pfarrdienstordnungen wird darauf zu achten sein, daß aus praktischen Gründen die Pflicht des Pfarrers, im Bedarfsfall selbst für einen Vertreter zu sorgen, nicht einzuschränken ist.

Für den Präsidenten:
gez. B e n d e r.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden zur Kenntnis und Beachtung.

In Vertretung:
gez. W e n d l a n d t.

Tgb. VI Nr. 2553.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Mai 1935.

(Nr. 80.) Beflaggung der kirchlichen Gebäude.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. D. I 6894/35.Berlin-Charlottenburg 2, den 7. Mai 1935.
Lebensstraße 3.

Abschrift!

Beflaggung der Dienstgebäude.

(RdErl. d. RuPrMdJ. vom 17. April 1935 — I A 1760/4015 II¹.)

(1) Für die Beflaggung von Gebäuden und Gebäudeteilen, die von staatlichen und kommunalen Verwaltungen, Anstalten und Betrieben, von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von öffentlichen Schulen benutzt werden, gelten bis zur endgültigen Regelung der Reichsfarben folgende Bestimmungen:

(2) Auf den Gebäuden sind wie bisher die Hakenkreuzflagge und die schwarzweißrote Flagge (auf Reichsdienstgebäuden die Reichsdienstflagge oder die schwarzweißrote Flagge) gemeinsam zu hissen. Der Hakenkreuzflagge gebührt die erste Stelle. Bei Vorhandensein nur eines Flaggenmastes ist an ihm die Hakenkreuzflagge zu setzen, während die schwarzweißrote Flagge an der Hauptfront des Gebäudes auszuhängen ist. Sind zwei Masten vorhanden, so wird die Hakenkreuzflagge rechts, die schwarzweißrote Flagge links gesetzt, vom Innern des Gebäudes aus mit dem Blick zur Straße gesehen. Bei Vorhandensein von drei Masten ist rechts und links die Hakenkreuzflagge, in der Mitte die schwarzweißrote Flagge zu setzen. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die bisher eine eigene Flagge führen, können diese an Stelle der zweiten Hakenkreuzflagge zeigen.

(3) Die Gebäude der Wehrmacht setzen wie bisher nur die Reichskriegsflagge.

(4) Die Beflaggung beginnt um 7 Uhr morgens und endet bei Eintritt der Dunkelheit.

Abschrift übersenden wir zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Für den Präsidenten:
gez. B e n d e r.

An die inländischen Evangelischen Konsistorien

Vorstehenden Erlaß geben wir hiermit den Herren Geistlichen zur Nachachtung bekannt.

Demnach kann die Kirchenfahne neben der Hakenkreuzflagge und der schwarzweißroten Flagge gehißt werden.

In Vertretung:
gez. W e n d l a n d t.

Tgb. IV Nr. 3375.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Mai 1935.

(Nr. 81.) Erhöhung der Barzuschüsse für die Kirchenamtszulage.

Wie bekannt geworden ist, sind in vielen Fällen auch aus Anlaß des Inkrafttretens der früheren Preuß. Einbehaltungsverordnung vom 1. Juli 1932 ab die einzubehaltenden Beträge entsprechend den anderen Gehaltskürzungsbeträgen von den Barzuschüssen der Kirchengemeinden für die Kirchenamtszulage abgesetzt worden; auch ist dieses Verfahren noch nach Bekanntgabe des Erlasses vom 2. Januar 1933 — U III E 2331, U III D — vergl. Kirchliches Amtsblatt 1933 S. 92 unter Nr. 80 — aufrecht erhalten worden.

Nachdem nunmehr mit Wirkung vom 1. April 1935 die Preuß. Einbehaltungsverordnung aufgehoben worden ist, erhöhen sich in den vorerwähnten Fällen die Barzuschüsse für die Kirchenamtszulagen zwangsläufig um den bisher zugunsten der Kirchenkassen einbehaltenen Betrag. Fordert deshalb der beteiligte Schulverband einen entsprechend erhöhten Barzuschuß an, so sind dagegen Einwendungen nicht zu erheben.

gez. U l r i c h.

Tgb. IX Nr. 455.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Mai 1935.

(Nr. 82.) Gesetz über die Aufhebung von Schuldeputationen, Schulvorständen und Schulkommissionen und die Berufung von Schulbeiräten.

Wir machen aufmerksam auf das in der Überschrift genannte Gesetz vom 26. März 1935 (Preußische Gesetz-Sammlung S. 45).

Durch dieses Gesetz sind die §§ 43 bis 57 der bisherigen Fassung des Gesetzes betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen geändert worden. Danach verwaltet künftig die Angelegenheiten der Volksschule: In den Städten der Leiter der Gemeinde, in sonstigen Gemeinden der von der Schulaufsichtsbehörde ernannte Ortschulvorsteher und bei Gesamtschulverbänden der Verbandsvorsteher. Zur Beratung dieser Schulvorsteher werden Schulbeiräte berufen. Die Bestimmungen hierüber sind in Städten, sonstigen Gemeinden und Gesamtschulverbänden verschieden. Jedoch ist übereinstimmend angeordnet, daß als Schulbeiräte jeweils ein bis drei Lehrer, ferner mehrere im Benehmen mit der zuständigen Stelle der NSDAP zu bestimmende Bürger, endlich auch ein von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Gebietsführer der Hitler-Jugend auszuwählender Bürger zu berufen sind.

Ferner soll berufen werden:

Ein Ortspfarrer der evangelischen oder der katholischen Kirche oder beider Kirchen. Die Bestellung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde.

Bei Gesamtschulverbänden heißt es anstatt „Ortspfarrer“: „Pfarrer im Verbandsgebiet“. Über die Ämter der Schulvorsteher und der Schulbeiräte ist unter gemeinsamen Bestimmungen folgendes angeordnet:

Die Ernennung der Schulvorsteher und Verbandsvorsteher sowie die Berufung der Schulbeiräte erfolgt auf sechs Jahre. Soweit die Zugehörigkeit mit der Ausübung eines Amtes verbunden ist, besteht sie für die Dauer des Amtes.

Die Ämter des Schulvorstehers, des Verbandsvorstehers und eines Schulbeirats sind Ehrenämter. Hinsichtlich der Verpflichtung zu ihrer Führung und der mit der Führung verbundenen Pflichten finden die Vorschriften der §§ 23 bis 27 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) entsprechende Anwendung. Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit den bei der Berufung beteiligten Stellen Schulbeiräten, die ihre Pflichten verletzen oder hinsichtlich ihrer nationalen Zuverlässigkeit zu Bedenken Anlaß geben, das Amt entziehen. Kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Der Schulvorsteher und der Verbandsvorsteher sowie der Stellvertreter des Verbandsvorstehers werden vor ihrem Amtsantritte vom Landrat, die Schulbeiräte werden vom Leiter der Gemeinde oder bei Führung der Verwaltung durch einen Ortsschul-(Verbands-)vorsteher durch diesen vereidigt.

Das Gesetz ist mit dem 1. April 1935 in Kraft getreten.

In Vertretung:

gez. W e n d l a n d t.

Lgb. VI Nr. 2622.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Mai 1935.

(Nr. 83.) Bildung eines Vertrauensrats.

Nach § 3 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzblatt 1934 Seite 220 ff) treten in öffentlichen Verwaltungen, die nicht Hoheitsbefugnisse ausüben, und in öffentlichen Betrieben mit in der Regel mindestens 20 Beschäftigten dem Führer der Verwaltung oder des Betriebes Vertrauensmänner aus der Gefolgschaft beratend zur Seite, die mit ihm und unter seiner Leitung den Vertrauensrat bilden. Dieses Gesetz findet zwar, wie auch der Herr Reichsminister des Innern seiner Zeit bestätigt hat, auf die Verwaltungen der Deutschen Evangelischen Kirche, der Evangelischen Landeskirchen und der

einzelnen Kirchengemeinden Anwendung. Da die Kirchengemeindevverwaltungen jedoch Hoheitsrechte ausüben (namentlich das Recht der Besteuerung), ist es nach § 3 des angeführten Gesetzes nicht erforderlich, daß in ihnen Vertrauensräte gebildet werden.

In Vertretung:
gez. W e n d l a n d t.

Tgb. IV Nr. 3338.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Mai 1935.

(Nr. 84.) Konfirmandenlisten.

Evangelischer Oberkirchenrat.
S. I 618.

Berlin-Charlottenburg, den 24. April 1935.
Lebensstraße 3.

Einer Bitte der Deutschen Arbeitsfront entsprechend empfehlen wir, zu gegebener Zeit an alle Pfarrämter und Küstereien eine Verfügung zu richten, die die Überlassung von Konfirmandenlisten an Geschäftshäuser oder sonstige Interessenten untersagt. Im besonderen weist die Arbeitsfront auf die auf solche Weise ermöglichte und in einzelnen Fällen tatsächlich erfolgte Großwerbung jüdischer Firmen hin.

Für den Präsidenten:
gez. B a n k e.

An die Evangelischen Konsistorien des inländischen Aufsichtsbezirks der altpreußischen Union Stettin.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit den Herren Geistlichen zur Kenntnis.

In Vertretung:
gez. W e n d l a n d t.

Tgb. IV Nr. 3337.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Mai 1935.

(Nr. 85.) Betreuung der Landhelferjugend.

Auf besonderen Wunsch der Arbeitsämter haben wir mit der Betreuung der in unserer Provinz angelegten Landhelferjugend den Pfarrer Friedrich aus Ferdinandsdorf beauftragt. Er wird sich bei Aufnahme seiner Arbeit jeweils mit dem zuständigen Superintendenten in Verbindung setzen. Wir weisen die Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks an, Pfarrer Friedrich bei seiner wichtigen Arbeit die weitgehendste Unterstützung zuteil werden zu lassen.

In Vertretung:
gez. W e n d l a n d t.

Tgb. VI Nr. 2670.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Mai 1935.

(Nr. 86.) Konfirmandentagebuch.

Unter Bezugnahme auf die „Ordnung des kirchlichen Unterrichts für die Kirchenprovinz Pommern“, § 12 Abs. 2 (S. 13/14), wonach die Herren Geistlichen über ihrem Konfirmandenunterricht ein fortlaufendes Tagebuch zu führen haben, weisen wir empfehlend darauf hin, daß ein solches unter dem Namen „Lehrbericht und Konfirmandenverzeichnis“ bei W. Bertelsmann Verlag Bielefeld, Schließfach 226, erschienen ist zum Preise von 1,15 RM pro Heft. Gegen die Übernahme der Anschaffungskosten auf die Kirchenkasse haben wir keine Bedenken.

In Vertretung:
gez. W e n d l a n d t.

Tgb. VI Nr. 2535.

(Nr. 87.) Kollekte für das Waisenhaus in Franzburg.

Die im Kirchlichen Amtsblatt 1935 S. 28 den Kreissynoden des Westsprengels empfohlene Kirchenkollekte für das Waisenhaus in Franzburg ist auf das Postcheckkonto des Waisenhauses Stettin Nr. 107 85 abzuführen.

In Vertretung:
gez. W e n d l a n d t.

Tgb. VI Nr. 280.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Mai 1935.

(Nr. 88.) Theologische Prüfungen.

Die II. theologische Prüfung haben in den Tagen vom 25. bis 27. März 1935 bestanden die Pfarramtskandidaten:

1. Traugott Bartels aus Zettemin,
2. Reinhard Drews aus Güntershausen,
3. Heinz Klett aus Münster i. Westf.,
4. Walter Lente aus Stettin,
5. Walther Liesenhoff aus Gelsenkirchen,
6. Carl Pandikow aus Cammin,
7. Hans Pauß aus Marienburg,
8. Joh. Schirrmeister aus Berlin,
9. Dietrich Schmidt aus Reselkow,
10. Gerhard Sternberg aus Finkenwalde,
11. Arno Wichmann aus Belgard.

Die I. theologische Prüfung haben in den Tagen vom 27. bis 29. März 1935 bestanden die Kandidaten der Theologie:

1. Fritz Enß aus Georgenthal (Westpr.),
2. Hermann Erdmann aus Tribshow,
3. Joachim Fuchs aus Calau,
4. Ernst Fürstenberg aus Friedeberg,
5. Siegfried Hasenjäger aus Kolberg,
6. Herbert Koch aus Neuliepenzier,
7. Hans-Siegfried Möller-Titel aus Pinnow,
8. Herbert Neißel aus Groß Panfknin,
9. Erwin Pieper aus Daarz,
10. Heinrich Puttkamer aus Stolpmünde,
11. Herbert Rexin aus Schöneß,
12. Siegfried Schröder aus Rowe,
13. Heinrich Tieß aus Rehtow,
14. Ernst Ballke aus Lebehnke,
15. Gerhard Becker aus Stettin,
16. Walter Kellerhoff aus Erkenschwid,
17. Gerhard Klatt aus Elm (Nordtransvaal),
18. Hans-Wilhelm Radow aus Tirschtiegel.

In Vertretung:
gez. W e n d l a n d t.

Tgb. II Nr. 482.

(Nr. 89.) Betr. Ukrainisches Kirchenbuch.

Wir haben das uns durch Flüchtlinge übergebene Kirchenbuch der Ukrainischen evangelisch-lutherischen Gemeinde Tschernowka dem Kirchlichen Außenamt zur Aufbewahrung überwiesen. Das

Kirchenbuch enthält die Tauf- und Sterberegister von 1897—1915. Frühere Gemeindeglieder von Tashenowka sind jetzt namentlich über die östlichen Teile Deutschlands zerstreut.

In Vertretung:
gez. Wendlandt.

Tgb. IX Nr. 436.

(Nr. 90.) Familienforschungen.

1. Wann und wo wurde etwa 1772 Joh. Christian F i s c h (Fisch?) geboren? — Wann und wo heiratete er um 1800 die um 1768 geborene Dorothea Sophie M ü l l e r ?

Beides erfolgte vermutlich in der näheren oder weiteren Umgebung von Stargard (bzw. in Hinterpommern). Für jeden der obigen Nachweise zahle ich 5 RM.

L. v. Münchow, Kolberg, Waldenfelstraße 7.

Tgb. IX Nr. 412 I.

2. Familienforschung v. Sudow, v. Bornstädt, v. Metternich.

1. Christoph Friedrich v. Sudow kam 6. 5. 1691 auf das Gymnasium Stargard, 17. 7. 1694 auf die Universität Greifswald. Ich suche seinen Geburtstag und -ort. Stargard ist ergebnislos.

2. Nr. 1 heiratete Louisa Juliane v. Bornstädt, gest. 26. 12. 1732 in Köslin. Ich suche ihren Geburtstag und -ort und Heiratstag und -ort.

3. Die Eltern von Nr. 1 sind: (Jacob?) Heinrich v. Sudow auf Rizerow und Freiin Modestia v. Metternich (Schwester des kgl. Pr. Geh. Staatsministers Ernst Grafen v. M. zu Chursdorff); beide sind beerdigt in Rizerow. Ich suche ihre Geburtstage und -orte und ihren Heiratstag und -ort.

Für die Ermittlung der Urkunden setze ich eine Belohnung von je 5 RM aus.

Dr. med. v. Kenesse, Hamburg 26, Meridianstr. 5.

Tgb. IX Nr. 401 I.

3. Folgende Kirchenbuchvermerke waren bisher nicht aufzufinden und werden erbeten:

1. Taufe des Christian Friedrich Wilhelm Fibelkorn, 1797—1802, Sohn des Chr. Fdch. Johann F., geb. 1769 in Schönfeld, Kr. Arnswalde, seit 1788 Garnison Treptow R., † 1802 in Lenz, und der Elisabeth Marie Luise geb. Spider, seit 1797 in Lenz.

2. Trauungen des Chr. Fdch. Wilh. Fibelkorn, 1. Ehe vor 1830, 2. Ehe 1832 mit Chr. Marie Charl. geb. Schmke, geb. 1800 Neue Zampelmühle, Vater später in Massow.

3. Taufe der Eva Piesener 1729, verheiratet mit Mich. Spider, Lenz.

4. Taufe der Elis. Marie Luise Spider, geb. 1767 bis 1779, Tochter der Vorgenannten, † 1847 in Lenz.

5. David Bredow, geb. 3. 5. 1756, später in Stettin, † auf der Hammermühle 1831, Sohn von Chr. Br. Massow und Anna Dorothea geb. Doepfe.

6. Trauung David Bredow und Chr. Hübner, Tochter von Fdch. Hübner, Pritz, und A. Dorothea geb. Jungermann, vor 1787 getraut.

Die gemachten Angaben geben nur einen ungefähren Anhalt. Von drei Vornamen finden sich meist nur zwei oder einer.

Es werden je Schein drei Mark Entgelt zugesichert, auch vorher einzusenden, keine Nachnahme.

Pfarrer Fibelkorn, Deutsch-Eylau (Wpr.), Hindenburgstr. 24.

Tgb. IX Nr. 409.

(Nr. 91.) Geschenke.

1. Der Kirche in Borntin, Kirchenkreis Neustettin, eine Altar- und Kanzelbekleidung im Werte von 100 RM.

2. Der Kirche in Hohendorf, Kirchenkreis Wolgast, ist von Frau Lehrer Droese, Ehefrau des Lehrers i. R. Droese in Hohendorf, eine selbstgearbeitete Altardecke mit wertvollen Spitzen geschenkt worden.

3. Der Kirche in Rühow, Kirchenkreis Schivelbein, von Freunden derselben ein Selbstbild des Pastors Ferdinand Achterberg und 10 RM zu Altarkerzen.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor im Ruhestand Wilhelm Mangel, früher Pfarrer in Stralsund, am 15. 4. 1935 im Alter von 82 Jahren. Pastor im Ruhestand Georg Hülsen, früher Pfarrer in Kepplin, Kirchenkreis Werben, am 4. 4. 1935 im Alter von 69 Jahren. Pastor im Ruhestand Paul Danwardt, früher Pfarrer in Stralsund, am 7. 4. 1935 im Alter von 85 Jahren.

2. Ordiniert:

Am 7. März 1935 die Pfarramtskandidaten:

Heinz Klett zum hilfsdienstpflchtigen Hilfsprediger in Janikow, Kirchenkreis Dramburg.
Walter Lenke zum hilfsdienstpflchtigen Hilfsprediger in Wulflaßke, Kirchenkreis Raguebuhr.

Karl Pandikow zum hilfsdienstpflchtigen Hilfsprediger in Triebsees, Kirchenkreis Grimmen.

Johannes Schirrmeister zum hilfsdienstpflchtigen Hilfsprediger in Schwarzow, Kirchenkreis Stettin-Stadt.

Diedrich Schmidt zum hilfsdienstpflchtigen Hilfsprediger in Carwin, Kirchenkreis Belgard.

Gerhard Sternberg zum hilfsdienstpflchtigen Hilfsprediger in Tempelburg.

Arno Wichmann zum hilfsdienstpflchtigen Hilfsprediger in Coblenz, Kirchenkreis Pasewalk.

Hans Paust zum Hilfsprediger in Polzin, Kirchenkreis Belgard.

Am 24. März 1935 der Pfarramtskandidat Hans Lohmann zum Internatsgeistlichen am Ostseeinternat Dünenschloß in Misdroy.

Am 31. März 1935 der Pfarramtskandidat Walter Liesenkoff zum hilfsdienstpflchtigen Hilfsprediger in Erien, Kirchenkreis Anklam.

Am 16. April 1935 der Pfarramtskandidat Reinhard Drews zum hilfsdienstpflchtigen Hilfsprediger in Röntopf, Kirchenkreis Dramburg.

3. Berufen:

a) Der Hilfsprediger Krummheuer zum Pfarrer in Woistenthin, Kirchenkreis Greifenberg i. Pom., zum 1. Mai 1935.

b) Der Pfarrer Henning in Wolgast II, Kirchenkreis Wolgast, zum Pfarrer in Brinken, Kirchenkreis Greifenhagen, zum 1. Mai 1935.

c) Der Hilfsprediger Gottfried Boese in Labuhn, Kirchenkreis Regenwalde, zum Pfarrer in Labuhn, Kirchenkreis Regenwalde, zum 1. Mai 1935.

d) Der Pastor Lindner in Pilgramsdorf, Kirchenprovinz Schlesien, zum Pfarrer an St. Nicolai-Johannis-Kirchengemeinde in Stettin, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum 1. Juni 1935.

e) Der Direktor Rohlschütter in Danzig-Oliva zum Pfarrer in Goldbeck, Kirchenkreis Bublitz, zum 1. Mai 1935.

f) Der Hilfsprediger Dorn in Tempelburg, Kirchenkreis Tempelburg, zum Pfarrer in Simöbel, Kirchenkreis Kolberg, zum 1. Mai 1935.

g) Der Pfarrer Trautmann in Steigra, Provinz Sachsen, zum Pfarrer in Ossecken, Kirchenkreis Lauenburg i. Pom., zum 1. Mai 1935.

h) Der Hilfsprediger von Waldow in Steinhagen zum Pfarrer in Steinhagen, Kirchenkreis Franzburg, zum 1. Mai 1935.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

„Deutsches Jugendfest.“ Zum Johannistag. Broschüre 39 Seiten. Herausgegeben vom Ev. Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8. Preis für 1 Stück 35 Pfennig, ab 10 Stück je 30 Pfennig.

Notizen.

1. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblatts liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung Paul Müller, München 2 NW, „Zur Volksmission“ bei, auf den wir empfehlend hinweisen.

2. Unsere Verfügung vom 10. April 1935 — VI Nr. 2435 — Kirchl. Amtsblatt 1935 — S. 68 Nr. 67 — wird hiermit zurückgezogen, da sich nachträglich herausgestellt hat, daß der Bezug des Lutherbibelfilms durch die Lutherhalle in Wittenberg nicht möglich ist.

Interessenten für den Lutherbibelfilm wollen sich an die Evangelische Bildkammer beim Evangelischen Presseverband in Stettin, Kronprinzenstraße 30, wenden.

Stellenvermittlung.

(Unter dieser Überschrift geben wir fortlaufend bei uns eingehende Stellengesuche bekannt. Irgendeine Gewähr für die Persönlichkeit des Gesuchstellers oder für die seinen Lebenslauf betreffenden Angaben übernehmen wir nicht. Kirchengemeinden, die solchen Bewerbungen nähertreten, haben sich mit dem Bewerber selbst in Verbindung zu setzen, da die Gesuche von uns den Bewerbern zurückgegeben werden.)

Der stellungslose Kaufmann F. Sahn s, Demmin, Baustraße 2 wohnhaft, sucht Stellung als Rüster oder Kirchendiener. Er war bisher in der kirchlichen Arbeit tätig.

1. 3 Monate in der Diakonen-Anstalt Nazareth in Bethel.
2. Vom 6. Juni 1926 bis 29. Juli 1934 in der Diakonen-Anstalt Duisburg und
3. vom 6. Juni 1926 bis 29. Juli 1934 bei der Hauskollekten-Ordnungsstelle als Kollektant für Anstalten der Inneren Mission tätig.

